

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.02.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin erlassen:

Art. 1 – Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin vom 12.07.2001 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz I **Grabnutzungsgebühren** werden folgende Punkte eingefügt:

- | | |
|--|----------|
| 4. für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung | 400,00 € |
| 5. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung pro Jahr | 12,00 € |

Der bisherige Punkt 4 (Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grab) wird zu Punkt 6.

Art. 2 - Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 10.02.2009

Otto
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 13.02.2009
Bekannt gemacht am 11.03.2009 im Züssower Amtsblatt Nr. 03 / 2009

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 10.02.2009

Otto
Bürgermeister